1468 f

Separat-Protokoll

der

Landraths-Sitzung,

gehalten zu

Würzburg in Unterfranken und Aschaffenburg

im Jahre 1844.

Dem Drucke übergeben in Folge allerhöchster Ermächtigung
vom 27. November 1844.

Würzburg.

Gedruckt bei Bonitas-Bauer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sitzung am 13. Juni 1844.

Der Landrath nahm in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Ausnahme der Herren Reichsräthe Graf zu Castell und Graf zu Schönborn-Wiesentheid, dann des Landrathes Rambour und des wegen Krankheit entschuldigten Landraths Neuß, die gestellten besonderen Wünsche und Anträge in Berathung, wobei folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1) Vor allen fühlt der Landrath sich verpflichtet, für die allerhöchste Gnade, welche so vielen seiner im Protokolle vom 26. Januar l. Js. geäußerten Wünsche huldvoll gewürdigt und willfährig beschieden hat, seinen freudigen Dank ehrfurchtsvollst auszusprechen.

Insbesondere erlaubt sich der Landrath, für die allerhöchste Willenserklärung zu danken, welche Seine Königliche Majestät ihm über die Errichtung einer Irrenanstalt bei Würzburg machen zu lassen geruhten.

Das Bedürfniß einer solchen Anstalt erkennend haben Seine Königliche Majestät die allergnädigste Förderung ihrer Begründung zugesichert, und eine entsprechende Sachinstruktion zur Ermittelung der neben dem admassirten Irrenfonde etwa aus dem Vermögen des dahiesigen Juliusspitals zu gewinnenden Mittel und zur Erzielung wohlbemessener Bauspläne und Kostenvoranschläge angeordnet. Ungeachtet nun die von Seiner Königlichen Majestät angeordnete Erörterung der instruktiven Vorfragen noch nicht zum Ziele gediehen ist, vielmehr erst der künftigen Landraths-Versammlung die Resultate vorgelegt werden können, so erlaubt sich der Landrath gleichwohl nachstehende unmaßgebliche Ansichten zu äußern, damit auch diese bei den angeordneten Erhebungen gewürdigt und der allerhöchsten Beschlußfassung unterstellt werden können.

Seine Königliche Majestät haben die von Allerhöchstderselben beabsichtigte Auflösung der Irrenabtheilung des dahiesigen Juliusspitals und die Zuwendung ihrer Fonde an den Kreisirrenfond von dem Vorbehalte abhängig gemacht, daraus keine Verletzung der stiftungsmäßigen Bestimmungen des Juliusspitales sich ergebe. Dieser der allerhöchsten Gerechtigkeitsliebe vollkommen entsprechende Vorbehalt dürfte jedoch das Vorhaben, dem Kreisirrenfonde einen Theil des juliusspitälischen Vermögens zuzuwenden, gänzlich unwirksam machen. Denn das Juliusspital ist von seinem unvergeßlichen Gründer für arme Kranke, unvermögliche und schadhafte Leute des Hochstiftes Würzburg gestiftet, und andere diesem Hochstifte nicht angehörige Personen dürfen nur, wenn sie auf der Durchreise erkranken oder schadhaft werden, auf so lange aufgenommen werden, bis sie von ihrer Krankheit und Leibesschäden wiederum genesen sind. Diesem Willen des Stifters ist bisher nach den Anordnungen Seiner Königlichen Majestät getreu nachgelebt, das Juliusspital ist nicht als eine Kreis- sondern als Provinzialstiftung erkannt, und der Genuß seiner Wohlthaten nur dem ehemals Würzburgischen Bestandtheile des Kreises, nicht aber den vordem aschaffenburgischen, fuldaischen und hessischen Gebietstheilen, die zum Regierungs-Bezirke gehören,

(*)

eingeräumt worden. Die Vereinigung juliusspitälischer Fonde mit einer Kreisanstalt würde daher den stiftungsmäßigen Alleinanspruch eines Theils der Kreisbewohner an den treffenden Vermögensantheil vernichten, sie würde den Kreis auf Kosten einer Provinz bereichern; und bei den zum vormaligen Hochstifte Würzburg gehörigen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät, die mit wahrer Pietät für ihre herrliche Landesstiftung erfüllt sind, einen höchst betrübenden Eindruck hervorbringen. Zu dem dürfte noch erwogen werden, daß die Juliusspital-Stiftung nur einen einzigen Vermögensstock für Pfründner und Kranke aller Art besitzt, der ein großes allen Zwecken des Spitales gemeinsam gewidmetes Ganze bildet, in welchem sich ein Separatvermögen für bestimmte Zwecke oder für bestimmte Kathegorien von Krankheitsarten nicht unterscheiden läßt. So besteht namentlich auch kein von dem übrigen Spitalvermögen ausgeschiedener Irrenfond, das Juliusspital ist nicht schuldig, irgend eine bestimmte Zahl von Geisteskranken in sich aufzunehmen und eine bestimmte Summe seiner Renten für sie zu verwenden, sondern die Irrenanstalt des Juliusspitales besteht in nichts anderm, als in jenen Zimmern der allgemeinen Krankenanstalt, welche ihrer Lage nach für diese Gattung von Kranken am geeignetsten befunden wurden und behufs eine diesen Zweige der Heilkunde entsprechende Einrichtung erhalten haben; jedoch in jedem Momente einer andern Bestimmung zugewendet werden dürfen.

Hat aber das Juliusspital nicht die Obliegenheit, eine bestimmte Zahl von Geisteskranken zu verpflegen, steht es vielmehr den Organen des Spitales, welche stiftungsmäßig die Krankenaufnahme zu besorgen haben, völlig frei, von dieser Gattung von Kranken so viele aufzunehmen, als nach den vorgandenen Einrichtungen, dem Stande der Stiftungsrenten und der Concurenz anderer Kranken als angemessen erachtet wird, so dürfte sich weder ein Rechtstitel noch aber ein statthaftes Prinzip für die Ausscheidung eines den Kreisfonds zuzuweisenden juliusspitälischen Irrenvermögens auffinden lassen.

Voraussichtlich werden daher die von Seiner Majestät dem Könige angeordneten Instruktionen die Unvereinbarkeit der fraglichen Trennung mit den stiftungsmäßigen Bestimmungen des Juliusspitales erweisen, und da Seine Königliche Majestät bereits im Voraus den allerhöchsten Willen angekündigt haben, den Stiftungs-Satzungen des Juliusspitales nicht zu nahe zu treten, zu deren Verletzung der Landrath eben so wenig die Hand biethen möchte, so wird auf diesem Wege die Ergänzung der zur Führung und Einrichtung eines Neubaues erforderlichen Fonde kaum zu gewinnen seyn.

Soll nun die Ausführung dieser wichtigen Anstalt nicht noch ferner auf unbestimmte Zeiten vertagt und der jetzigen Generation ein nicht schätzbarer Nachtheil zugefügt werden, so erübrigt nichts als nach anderweitigen Aushilfsmitteln umzusehen, durch welche der für den Bedarf des Kreises zu beschränkende Aufwand für Führung eines Neubaues und zur Anschaffung der nöthigen Einrichtungs-Requisite beigeschafft werden könnte. In dieser Beziehung wäre es vielleicht nicht unmöglich, daß die über den Betrag des vorhandenen Admassirungsfondes nöthige Summe dem Kreise aus Centralfonds gegen Refundirung aus Kreisfonds in entsprechenden Jahresraten unverzinslich vorgeschossen oder aber ein solcher Vorschuß aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse, in welcher sich stets ein Ueberfluß zu 2% verzinslicher Deposita vorfindet, gegen gleiche Verzinsung gewährt werden könnte.

Indem wir die allerhöchste Gnade um diese Gunst, so ferne deren Gewährung möglich ist, anflehen, erlauben wir uns für den weiteren Fall, daß weder auf dem einen noch auf dem andern Wege die Mittel zu einer neuen und möglichst zweckmäßig eingerichteten Anstalt gewonnen werden können, den Antrag 7 unseres Protokolles vom 26. Jänner um vorläufige Errichtung einer kleineren Anstalt, für welche sicher in Würzburg eine nicht sehr kostspielige Lokalität aufzufinden werden kann, hiemit zu wiederholen.

2) Indem der Landrath für die allerhöchste Kenntnißnahme und nach beendigter Sachinstruktion gesicherte allerhöchste Entschließung über den Gegenstand des 8. Antrages seines Protokolls vom 26. Januar l. J. mit geziemender Ehrfurcht dankt, spricht er die Hoffnung aus, durch die Gnade Seiner Majestät des Königs baldmöglichst eine Wohlthätigkeitsstiftung hervorrufen zu sehen, deren Errichtung im Interesse der Menschlichkeit sich immer mehr als nothwendig er-

Digitized by Google

kreis, nach dem die Zahl der im Kreise vorhandenen ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten behaftet sich in der unerwarteten Größe von 332 solcher Hülfsbedürftigen herausgestellt hat, und wiederholt die Zusicherung seiner Bereitwilligkeit zu bereitwilligen Unterstützung einer solchen Anstalt, so weit hiefür Mittel verfügbar gemacht werden können.

3) In manchen Theilen des Kreises, namentlich im Landgerichtsbezirke Hofheim wurde früher das Vieh- und Kochsalz von den Faktorien den Unterthanen gegen solidarische Haftung der betreffenden Gemeinden auf ein Vierteljahr creditirt, seit vorigem Jahre wurde diese Begünstigung entzogen und das Salz nur gegen Baarzahlung abgegeben. Durch diese Maßregel sind jedoch viele minder bemittelte Unterthanen benachtheiligt, der Viehstand leidet darunter, und auch in der Salzabnahme muß sich ein Ausfall ergeben.

Ferner besteht in manchen Distrikten, namentlich in Mellrichstadt bezüglich der Salzabgabe der Mißstand, daß keine ständige Bezugsgelegenheit besteht, sondern die Gemeinden aufgefordert werden, ihren Bedarf gegen Baarbezahlung an bestimmten Tagen und Stunden in der Faktorei abzuholen, so daß diejenigen, welche den Termin versäumt, oder in ihm das nöthige Geld nicht zusammen gebracht haben, später nicht einmal gegen angebothene Baarzahlung dieses unentbehrliche ebensbedürfniß befriedigen können.

Da Mißstände der Art die Unterthanen belasten und die Salzregie gehäßig machen, ohne dem allerhöchsten Aerar zu nutzen, so bittet der Landrath, daß durch allerhöchste Anordnung allenthalben in entsprechenden Distanzen ständige Gelegenheiten zum Salzbezuge eröffnet, und die minder bemittelten Gemeinden gegen solidarische Haftung ihrer Glieder angemessene Zahlungsfristen bei der Salzabnahme gestattet werden möchten.

4) Bayern gestattet für in- und ausländisches Fuhrwerk Weggeldfreiheit, während die den diesseitigen Kreis umgränzenden kurhessischen und sächsischen Regierungen nicht gleiche Begünstigung gewähren, sondern mitunter enorm hohe Wegzölle erheben. So muß für die Wegstrecke von 2 Stunden von der bayr. Grenze nach Meiningen für einen 2-spännigen Wagen 30 1/2 Kr. Weggeld bezahlt werden.

Durch dieses Verfahren der Nachbar-Staaten wird die in vieler Beziehung so wohlthätige Liberalität des bayr. Grenzbewohnern nachtheilig, indem sich dieselben ausser Stand sehen, in der Güterfracht und im Handelsverkehre mit Artikeln, die einen Transport durch benachbarte Gebiete erfordern, mit den Ausländern zu konkurriren. Nur ein Beispiel werde erwähnt: Bayern muß vertragsmäßig von der sächsischen Saline zu Salzungen jährlich 60000 Ctr. Salz abnehmen. Wird dieses Salz von sächsischen Fuhrleuten transportirt, so sind sie am sächsischen, wie auf bayerischem Gebiete weggeldfrei, dagegen müßten bayerische Unterthanen, die das Salz in Salzungen abholen wollen, im sächsischen Gebiete für eine Salzfuhr 2 preuß. Thaler Wegzoll entrichten. Hiedurch fällt nothwendig dieser ganze Salztransport den Ausländern anheim, während den Inländern aller Frachtverdienst entzogen ist. — Indem der Landrath diese Verhältnisse zur Kenntniß Seiner Königlichen Majestät bringt, stellt er die Bitte, es möge auf geeignetem Wege dahin gewirkt werden, daß den bayer. Unterthanen bezüglich der Weggeldfreiheit in den Nachbarländern Reciprozität gewährt oder zu Gegenmaßregeln gegen das Ausland geschritten werde.

5) Die für die Straßenstrecke von Würzburg nach Remlingen abgesteckte neue Straßenlinie, welche mit Umgehung des Dorfes Uettingen die besten Felder dieser Dorfsmarkung durchschneidet, würde der Gemeinde Uettingen die empfindlichsten Nachtheile verursachen, Privat- und Stiftungsvermögen beeinträchtigen, und überdies einen kostspieligen Brückenbau und ebenso kostspielige Expropriationen zur Folge haben. Die Gemeinde Uettingen ist bereit eine andere Straßenlinie vorzuschlagen, welche bei einer Verlängerung der Linie um nur 400 Schuhe die Interessen der Gemeinde schont, keine größere Steigung und weit geringere Terrainschwierigkeit darbietet und den Kostenaufwand um die Hälfte vermindert, da hiebei die bereits bestehende Würzburg-Werthheimer Straße auf eine längere Strecke benützt werden kann.

Der Landrath wagt es, diese für die Gemeinde Uettingen so folgenreiche Angelegenheit zur allerhöchsten Würdigung und Berücksichtigung dringend zu empfehlen.

6) Indem der Landrath für die allergnädigste Zusicherung des Landrathsabschiedes vom 2 April l. J.

Digitized by Google

Tit VII. §. 13 seinen Dank ausspricht, erlaubt er sich die Bitte, daß die technischen Untersuchungen über die für den Eisenbahnzug günstigsten Terrain-Verhältnisse zwischen Bamberg und Würzburg nicht blos auf dem rechten Mainufer gepflogen, sondern auch auf das linke Mainufer ausgedehnt werden möchten, damit dereinst ein allseitig erörtertes Ergebniß der allerhöchsten Beschlußnahme unterstellt werden könne.

7) Die Gemeinde Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck, hat bei der in dem Jahr 1818 u. fl. vorgenommenen Maincorrection in ihrem materiellen Wohlstande schwere Verluste, besonders dadurch erlitten, daß das Mainbett gerade durch ihre erträglichsten Ackerfelder geleitet wurde. Ueberdieß machte der Main über das ihm neu bereitete Bett an beiden Ufern bedeutende Eingriffe, wofür der fragl. Gemeinde die gebührende Entschädigung von circa 17290 fl. laut Landraths-Separat-Protokolls von 1832 S. 65 bis heute noch nicht geworden ist. Schon droht derselben ein neuer Schaden. Die bereits abgesteckte Eisenbahn von Schweinfurt nach Würzburg ist nämlich so geleitet, daß sie auf der Westseite des Dorfes über den anderen dieser Gemeinde noch gebliebenen fruchtbarsten Theil des Ackerbodens zieht. Wird die Bahn so ausgeführt, so muß die bis 1000 Seelen starke Gemeinde in ihrem schon stark gewichenen Wohlstande immer mehr zurückgehen; denn die werdende Geldentschädigung vermag den bleibenden Schaden nicht auszugleichen.

Diesem bevorstehenden Uebel kann einfach dadurch abgeholfen werden, daß die Bahn über die mageren und weniger fruchtbaren Felder auf der Ostseite des Dorfes geführt wird, wodurch die gerade Bahnrichtung nicht im geringsten deirrt wird, ja deren Anlage bei minderen Expropriationskosten selbst billiger werden muß. Es wird demnach der Antrag gerechtfertigt erscheinen „Seine Königliche Majestät möchten im Falle der Ausführung der projectirten Eisenbahn von Bamberg über Schweinfurt nach Würzburg diese nicht durch die fruchtbarsten auf der Westseite von Bergrheinfeld, sondern vielmehr über den weniger ergiebigen Boden auf der Ostseite dieses Dorfes führen lassen."

8) Die Floßfahrer des Obermains haben seither zur Durchfahrt bei der fliegenden ärarialischen Mainbrücke zu Bergrheinfeld sich an keine feste Tageszeit gebunden; vielmehr bewerkstelligen sie dieselben zu beliebigen Stunden und dieß in so großen an einander gereiheten Massen, daß die Brücke oft stundenlang der Benützung anhaltend entzogen bleibt, und doch kann die Ueberfahrt für die Gemeinde Bergrheinfeld den Tag über zu den gewöhnlichen Feldarbeitsstunden nicht wohl die kürzeste Zeit ohne bedeutenden Nachtheil gehemmt werden. Denn durch die im Jahre 1818 vorgenommene Main-Corektion hat besagte Gemeinde viele Grundstücke, welche sie vorher auf derselben Seite, wo das Dorf liegt, d. h. rechts des Mains besaß, jetzt auf der jenseitigen Mainseite liegen, und muß daher nothgedrungen immer die Brücke passieren.

Diesem Mißstande kann abgeholfen werden, wenn Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhen würden, für die Floßdurchfahrt an der fliegenden Mainbrücke bei Bergrheinfeld eine bestimmte Stunde, etwa die Mittagszeit von 11 — 12 Uhr festsetzen zu lassen.

9) Seit geraumer Zeit werden erledigte geistliche Pfründestellen, namentlich Pfarreien, Jahre lang nicht besetzt, sondern blos durch temporäre Verweser besorgt. Dergleichen Stellen sind die Pfarreien zu Wolfsmünster, Herbstadt, Großwenkheim, St. Peter zu Würzburg und mehrere andere von denen manche bis ins 4te Jahr bald vakant sind. Zugleich wird die Erwirkung der allerhöchsten Genehmigung neu zu stiftender Seelsorgepfründen, deren Errichtung nach erfolgter Zustimmung der geistlichen Oberbehörde sonst Nichts, mehr entgegen steht, oft auffallend lang hinausgeschoben, wie solches mit den zu gründenden neuen Pfarreien zu Waldsachsen, Gräfendorf, Eisingen und anderen der Fall ist. Welcher sichtbare Nachtheil dadurch nicht blos der Seelsorge, als vielmehr den Pfarrefonds, Rechten und Zutraden und dieß hauptsächlich bei jenen Pfarreien erwächst, die, wie der größte Theil, mit Widdumsgründen und Dominikalrechten dotirt sind, läßt sich leicht ermessen. Zur Beseitigung dieser großen Nachtheile wagt der Landrath die allerunterthänigste Bitte, Seine Königliche Majestät möchten zu verfügen geruhen, daß die jahrelangen Vakaturen erledigter Pfarreien kgl. Patronats beseitigt und die Erholung allerhöchster Genehmigung für neu fundirte Pfarreien möglichst gefördert werde.

10. Mit dankbarer Anerkennung der im letzten

brücke zu Bergrheinfeld sich an keine feste Tageszeit gebunden; vielmehr bewerkstelligen sie dieselben zu beliebigen Stunden und dieß in so großen an einander gereiheten Massen, daß die Brücke oft stundenlang der Benützung anhaltend entzogen bleibt, und doch kann die Ueberfahrt für die Gemeinde Bergrheinfeld den Tag über zu den gewöhnlichen Feldarbeitsstunden nicht wohl die kürzeste Zeit ohne bedeutenden Nachtheil gehemmt werden. Denn durch die im Jahre 1818 vorgenommene Main-Corektion hat besagte Gemeinde viele Grundstücke, welche sie vorher auf derselben Seite, wo das Dorf liegt, d. h. rechts des Mains besaß, jetzt auf der jenseitigen Mainseite liegen, und muß daher nothgedrungen immer die Brücke passieren.

Diesem Mißstande kann abgeholfen werden, wenn Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhen würden, für die Floßdurchfahrt an der fliegenden Mainbrücke bei Bergrheinfeld eine bestimmte Stunde, etwa die Mittagszeit von 11 — 12 Uhr festsetzen zu lassen.

9) Seit geraumer Zeit werden erledigte geistliche Pfründestellen, namentlich Pfarreien, Jahre lang nicht besetzt, sondern blos durch temporäre Verweser besorgt. Dergleichen Stellen sind die Pfarreien zu Wolfsmünster, Herbstadt, Großwenkheim, St. Peter zu Würzburg und mehrere andere von denen manche bis ins 4te Jahr bald vakant sind. Zugleich wird die Erwirkung der allerhöchsten Genehmigung neu zu stiftender Seelsorgepfründen, deren Errichtung nach erfolgter Zustimmung der geistlichen Oberbehörde sonst Nichts, mehr entgegen steht, oft auffallend lang hinausgeschoben, wie solches mit den zu gründenden neuen Pfarreien zu Waldsachsen, Gräfendorf, Eisingen und anderen der Fall ist. Welcher sichtbare Nachtheil dadurch nicht blos der Seelsorge, als vielmehr den Pfarrefonds, Rechten und Zutraden und dieß hauptsächlich bei jenen Pfarreien erwächst, die, wie der größte Theil, mit Widdumsgründen und Dominikalrechten dotirt sind, läßt sich leicht ermessen. Zur Beseitigung dieser großen Nachtheile wagt der Landrath die allerunterthänigste Bitte, Seine Königliche Majestät möchten zu verfügen geruhen, daß die jahrelangen Vakaturen erledigter Pfarreien kgl. Patronats beseitigt und die Erholung allerhöchster Genehmigung für neu fundirte Pfarreien möglichst gefördert werde.

10. Mit dankbarer Anerkennung der im letzten

Digitized by Google

Landrathe-Abschiede VII Ziff. 12 ausgesprochenen allerhöchsten Fürsorge für Vermehrung der Postverbindungen wagt es der Landrath für die Stadt Aub, Sitz des gleichnamigen Landgerichts, für welche Briefe und Effekten jetzt nur durch Vermittlung eines zwischen Aub und Ochsenfurt gehenden Bothen mit vermehrten Kostenaufwande und Zeitversäumniß und geringerer Sicherheit besorgt werden, um die Wohlthat einer daselbst zu errichtenden Briefposterpedition oder mindestens einer Briefsammlung um so mehr zu bitten als eine solche voraussichtlich eine den Aufwand für die kgl. Poststaltalt vollkommen deckende Rente abwerfen würde

11) Nachdem die Führung einer Forststraße durch den in der Markung der Gemeinde Hesselbach Landgerichts Schweinfurt angrenzenden Staatswald beschlossen worden ist, wird die Gemeinde zur Fortsetzung der Straße auf ihrer Markung angesprochen, was dieser armen Gemeinde einen für sie kaum erschwinglichen Aufwand von etwa 7000 fl verursachen soll. Der Landrath glaubt diese Gemeinde der allerhöchsten Gnade zur Gewährung einer Unterstützung aus der Etatsposition für Holzabfuhrwege empfehlen zu dürfen

12) Die in ihrem ersten Entwicklungsstadium begriffene Seidenzucht wird durch den Mangel an Gelegenheit, die abgehaspelte Seide zwirnen zu lassen, in ihrem Fortschritte bedroht. Der Landrath wünscht, daß aus den für Beförderung der Seidenzucht abgesonderten fakultativen Fonden eine Summe von 480 fl. zum Ankaufe eines Filatorium von 400 Spindeln verwendet und dieses dem polytechnischen Vereine dahier unter der Verpflichtung, dessen Gebrauch den Seidenzüchtern auf angemessene Weise zu gestatten, übergeben werden möge.

13) Vermöge Gesetzes vom 25. August 1813 haben Seine Königl. Majestät die Einführung des Gewerbsteuergesetzes vom 15. April 1814 in jenen Landestheilen von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen die Erhebung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Hausteuer schon eingetreten ist, anzuordnen geruht. Demzufolge hat die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer der Finanzen in Nro 113 des Kreis-Intelligenzblattes von 1813 das Gesetz vom 15. April 1814 publizirt, und dessen Vollzug in der Stadt Würzburg, so wie in 9 Landgerichtsbezirken angeordnet.

Die Ausführung dieser Maßregel hat in den Bezirken, welche bis jetzt davon getroffen wurden, die lautesten Klagen und einen augenblicklichen Hilferuf von Seite der Gewerbtreibenden, in den übrigen Bezirken eine lange Erwartung für die Zukunft hervorgerufen; und es haben namentlich in der Stadt Würzburg die Vorsteher der Gewerbsvereine unterm 9. l. Mts. eine bei den Gewerbsleuten, in deren Namen sie verfaßt ist, im Drucke vorhandene Vorstellung an die dahiesige Regierungsfinanzkammer eingereicht, welche uns der Beachtung würdig scheint, indem unter der Voraussetzung, daß die in jener Vorstellung angeführten spezziellen Thatsachen sich in Wahrheit verhalten, an dem unheilvollen Erfolge der bis jetzt eingeschlagenen Vollzugsweise jenes Steuergesetzes und an einer unverkennbaren Ueberbürdung der Gewerbtreibenden des dahiesigen Regierungsbezirkes kaum gezweifelt werden kann.

Die Quelle dieser thatsächlich vorhandenen Klagen und Befürchtungen scheint in 2 Momenten zu fließen:

I. in dem Gesetze selbst,

II. in dessen bisheriger Vollzugsweise.

In ersterer Beziehung bemerkt der Landrath lediglich, daß zwischen der ursprünglichen Abfassung und dem jetzigen Vollzuge des Gesetzes ein Zeitraum von 30 Jahren in Mitte liegt, binnen deren die Verhältnisse der Gewerbe sich vielfach geändert haben. Auf dem Boden, wo das Gesetz seine Heimath hat, war zur Zeit der Entstehung desselben die Realität der Gewerbs-Rechte vorherrschend, welche in der bleibenden Dauer des einmal gegründeten Rechtes und in der Beschränkung der größeren Concurrenz den Gewerbs-Rechten einen Werth sicherte, den sie jetzt nicht mehr haben, nachdem das in Folge des Gewerbsgesetzes von 1825 eingetretene Concessions-System die realen und radicirten Gewerbs-Gerechtigkeit fast entwerthet und bei der totalen Uebersetzung der meisten Gewerbe den goldenen Boden des früheren Handwerkes so ziemlich vernichtet hat. Es hat jedoch durch die Anzahl der inzwischen verliehenen Concessionen die Gewerbetreibenden nicht blos im allgemeinen eine Minderung des Werthes jeder einzelnen Gewe[illegible]

sondern namentlich bei einigen Gewerben haben sich durch veränderte Richtungen des Verkehrs, des Bedarfes und der Mode, durch neue Erfindungen und Concurrenz anderer Artikel solche Aenderungen ergeben, daß eine vor 30 Jahren vorgenommene Classifikation der Gewerbswichtigkeit jetzt durchaus nicht mehr passen will. Wir erwähnen Beispielsweise den Einfluß der vermehrten Postverbindungen, der Dampfschifffahrt und Eisenbahnen auf das Gewerbe der Lohnfuhrer, Land- und Wasserboten, des Einflusses der Maschinenarbeit auf die Beschäftigung der Spinner, Weber, Tuchmacher. So hat ferner das Gewerbe der Färber durch die Besorgung der wichtigsten Färbereigeschäfte in den Tuch- und Kattunfabriken und durch die enorme Verbreitung wohlfeiler färbiger Kattune und Baumwollenzeuge fast ganz seine frühere Bedeutung verloren, so die Gewerbe der Seifensieder durch den häufigen Gebrauch künstlicher Lampen, durch das Aufkommen der Stearinfabriken und die starke Verbreitung ihrer Fabrikate so wie durch die Fortschritte der Gasbeleuchtung, abgesehen davon, daß selbes in einem großen Theile des unterfränkischen Kreises auf dem Lande herkömmlich als freie Erwerbsart angesehen und daher stets einer großen Concurrenz ausgesetzt war. Diese Veränderlichkeit der Verhältnisse ist auch im Gesetze selbst §. 11 mit Weisheit vorausgesehen und deßhalb eine periodische Revision der Gewerbesteuer zugesichert worden.

Da nun nicht nur die im Gesetze aufgestellte Classifizirung in vielen Punkten der Verbesserung dringend bedarf, sondern das Gesetz auch bezüglich der Festsetzung der Grundzüge eines geordneten Verfahrens für Steueranlage, Reklamationen und deren Bescheidung, Vieles zu wünschen übrig läßt, so wird sich der ehrfurchtvollste Antrag rechtfertigen:

Seine Königliche Majestät möchten die im §. 11 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 15. April 1814 verheißene Revision baldmöglichst anzuordnen geruhen.

Bezüglich der Vollzugsweise erlaubt sich der Landrath Folgendes zu bemerken:

Neben dem Gesetze sind auch mehrere Instructionen und Normativ-Rescripte zu verschiedenen Zeiten und zum Theile in verschiedenem Geiste ergangen, namentlich eine am gleichen Tage mit dem Gesetze eröffnete Instruction, eine Erläuterung des Gesetzes vom nämlichen Tage, eine weitere Erläuterung vom 25. Juli 1824, dann die Finanzministerial-Rescripte vom 29. Mai 1826, 14. April 1832 und 20. Oktober 1834. Diese Normative sind zwar den Behörden zur Darnachachtung in lithographirten Ausschreiben mitgetheilt, nicht aber den Unterthanen, die sich ebenfalls darnach richten sollen, in legaler Weise publicirt worden, ungeachtet die wichtigsten Bestimmungen, die das Gesetz fast gänzlich mit Stillschweigen umgeht, nur im Instruktionswege geordnet sind. Hieher gehören die Bestimmungen über das Verfahren und den Instanzenzug in Reclamationsfällen, deren Kenntniß für die Rechtssicherheit der Unterthanen von großer Wichtigkeit ist, weil augenfällig von der rechtzeitigen Verfolgung anzustellender Beschwerden, von der Wahl der richtigen Rekursinstanz bei der präklusiven Natur aller Rekursfristen die Möglichkeit der Abhilfe in höheren Instanzen abhängt.

Wären jedoch auch alle diese Normative gehörig publicirt worden, so wäre hiedurch für die Rechtssicherheit der Unterthanen wenig gewonnen, weil die zerstreuten, sich mehrfach durchkreuzenden und widersprechenden Instructionsertheilungen keineswegs geeignet sind, den Unterthanen eine klare Uebersicht von dem zu verschaffen, was sie als das praktisch Geltende anzusehen haben, sondern vielmehr selbst die Vollzugsbehörden durch die erwähnte Beschaffenheit jener Vorschriften leicht irre geleitet und zu verschiedenartiger Verfahrungsweise veranlaßt werden können. So soll von manchen Steuerregulirungsbehörden den Angelegten die Mittheilung der Gründe für ihre Steueranlage verweigert, von anderen jedem einzelnen Steuerpflichtigen nur seine Belegung eröffnet, dagegen die Mittheilung der bezüglich anderer Besteuerten gefaßten Beschlüsse abgelehnt werden, ungeachtet die Rechtfertigung geltend gemachter Reklamationen durch Vergleichung mit anderen Steueranlagen nachgewiesen werden soll. So ergeben sich nach der Instruktion vom 25. Juli 1824 zwei Rekursinstanzen, jene der Kreisregierung und des Staatsrathes, während das Ministerial-Rescript vom 20 Oktober 1834 das Finanz-

Digitized by Google

ministerium als Mittelinstanz zwischen der Regierung und dem Staatsrathe, sohin im Ganzen 3 Rekursinstanzen annimmt. Bei weitem am wichtigsten für die Anwendung ist jedoch die Abänderung des §. 2 lit. b. u. c. der ursprünglichen Instruktion vom 15. April 1814 durch die späteren Ministerial-Entschließungen. Jene ursprüngliche Bestimmung hatte, von dem richtigen Grundgedanken ausgehend, daß ein Gesetz nicht alle Einzelnheiten im Voraus bestimmen, sondern dem Vollzuge und dem billigen Ermessen der Vollzugsorgane manches überlassen müssen, den Vollzugsbehörden die Ermächtigung eingeräumt, aus bestimmten triftigen Gründen einzelne Gewerbe selbst in eine geringere Hauptklasse einzureihen, als ihre eigenthümliche Wichtigkeit mit sich bringen würde. Diese Bestimmung, durch deren Anwendung die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse berücksichtigt und manche Härte des Gesetzes ausgeglichen werden könnte, ist jedoch durch die Erläuterung von 1824 beseitigt, und den Behörden die Aufrechthaltung des Buchstabens des Gesetzes vom 15. April 1814 zur Pflicht gemacht worden.

Ist daher in den älteren sechs Kreisen die Steuerregulirung noch unter Anwendung der milderen und billigen Instruction von 1814 erfolgt, so ist nicht zu verwundern, wenn die Steueranlage der Gewerbetreibenden weit mäßiger steht, als dieselbe sich im diesseitigen Kreise und namentlich in der Stadt Würzburg unter der durch die neueren Instructionen gebotenen Buchstabenherrschaft herausstellen muß. Da bei solchen den Behörden aufgelegten Schranken diese oft gegen ihre Ueberzeugung genöthigt sind, den Steuerpflichtigen in höhere Klassen zu setzen, als sie in Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und der übermäßigen Concurrenz für angemessen erachten, so kann es nicht fehlen, daß aus solchem Gesetzesvollzuge schwere Prägravationen der Kreisbewohner im Verhältnisse zu anderen Kreisen sich ergeben, und wenn nicht Hilfe gewährt wird, viele auf geringen Verdienst beschränkte Gewerbbetreibende ihrem Verderben entgegensehen müssen.

Bei dieser Sachlage wagt es der Landrath, Seiner Königlichen Majestät die weitere allerunterthänigste Bitte zu stellen:

Seine Königliche Majestät möchten geruhen, die zum Vollzuge des Gewerbesteuergesetzes bestehenden verschiedenartigen Instructionen einer Revision unterwerfen und in der Art umgestalten zu lassen, daß die praktisch geltenden Bestimmungen auf eine klare, zur Belehrung der Vollzugsorgane und der Unterthanen taugliche Weise dargelegt, dem Ermessen der Behörden in Regulirung der Steuerklassen nicht zu enge Schranken gesetzt, den Betheiligten alle zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen Mittheilungen nicht vorenthalten, die Bestimmungen über das Rekursverfahren, dessen Vorbedingungen und zulässige Instanzen auf zweifellose Weise geordnet werden.

Hieran schließt der Landrath die Schlußbitte an:

Seine Königliche Majestät möchten den in Unterfranken und Aschaffenburg zur Regulirung dieser Steuer berufenen Behörden und Stellen die Weisung zukommen lassen, die in den älteren Kreisen bestehenden Steueranlagen vergleichend zu berücksichtigen, und so der ferneren Prägravirung eines einzelnen Kreises vorzubeugen.

Indem der Landrath mit Vergnügen den entsprechenden Zustand der Kreisverwaltung und die pflichtmäßige Wirksamkeit der Behörden Seiner Königlichen Majestät anerkennt, wagt er es, dem vielgeliebten Landesvater die Glück- und Segenswünsche auszusprechen, mit welchen er das erfreuliche Doppelfest der Vermählung zweier vielgeliebter Kinder Seiner Majestät, Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen Luitpold und der Prinzessin Hildegarde begleitet hat, und die Versicherung unbegrenzter Treue und Anhänglichkeit zu wiederholen, in welcher die Mitglieder des Landrathes, sich zur Königlichen Huld und Gnade empfehlend, ersterben!

J. v. Habermann, Präsident.

(Nun folgen die übrigen Unterschriften.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google